

# Straßenverkehr und Recht

## Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Führerscheinabnahme im Ausland und Zugangsbeschränkungen bei nicht öffentlichen Parkplätzen.

### Führerscheinabnahme im Ausland

Ein in Österreich wohnhafter Lenker fuhr am 27. Oktober 2018 ein Kraftfahrzeug in Bayern in alkoholisiertem Zustand (2,21 Promille Blutalkoholgehalt). Der Führerschein wurde ihm von deutschen Polizisten abgenommen und später via Staatsanwaltschaft Landshut zurückgebracht. Am 12. Dezember 2018 wurde dem Lenker ein Mandatsbescheid durch Beamte der Polizeiinspektion Braunau/Inn zugestellt und die Lenkberechtigung für sechs Monate, gerechnet ab 12. Dezember 2018, entzogen.

Der Lenker erhob Beschwerde und begehrte die Berechnung der sechsmonatigen Entziehungsdauer bereits ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheines durch die deutschen Polizeibeamten am 27. Oktober 2018.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte die Auffassung der erstinstanzlichen Behörde, dass die Lenkberechtigung für 6 Monate, gerechnet ab der Zustellung des Mandatsbescheides am 12. Dezember 2018, zu entziehen sei. Eine Lenkberechtigung dürfe daher bis einschließlich 12. Juni 2019 nicht wieder erteilt werden. Die Berechnung der sechsmonatigen (Mindest-)Entziehungsdauer ab 27. Oktober 2018 komme nicht in Betracht, weil diese Ausnahmebestimmung nur bei der vorläufigen Abnahme des Führerscheines gemäß § 39 FSG zur Anwendung gelange, also bei der vorläufigen Abnahme durch österreichische Organe. Werde hingegen der

Führerschein im Ausland abgenommen, so stelle dies keine vorläufige Abnahme des Führerscheines gemäß § 39 FSG dar.

Dagegen erhob der Lenker außerordentliche Revision: Es gebe noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ob auch bei einer vorläufigen Abnahme des Führerscheines im Ausland die Entziehungszeit ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme zu laufen beginne, wenn der Führerschein nicht binnen drei Tagen wieder ausgefolgt worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus, er habe zur gleichen Rechtslage im Erkenntnis vom 20.2.2001, 2000/11/0167, ausgeführt, dass § 29 Abs. 4 FSG nur in einem einzigen Fall die Berechnung der Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme vorsehe, und zwar wenn ein Führerschein gemäß § 39 FSG vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt worden sei. „Nur eine Wiederholung des vorläufig abgenommenen Führerscheines gemäß § 39 FSG, also innerhalb von drei Tagen ab dem Abnahmetag, schließt die im § 29 Abs. 4 FSG normierte Berechnung der Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme aus“, erläuterte der VwGH. Somit verlange § 29 Abs. 4 FSG einerseits die vorläufige Abnahme des Führerscheines gemäß § 39 FSG und andererseits, dass dieser innerhalb von drei Tagen ab dem Abnahmetag nicht wieder ausgefolgt werde.

Die erste Tatbestandsvoraussetzung sei nur dann erfüllt, wenn die vorläufige

Abnahme gemäß § 39 FSG, also durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht erfolge. Dass es sich nur um eine vorläufige Führerscheinabnahme im österreichischen Bundesgebiet handeln könne, ergebe sich aus dem auf das Bundesgebiet begrenzten örtlichen Geltungsbereich des FSG. Daher habe der Verwaltungsgerichtshof bereits im Beschluss VwGH 21.2.2006, 2005/11/0221, in einer ähnlichen Fallkonstellation die Behandlung der Beschwerde, die die unterbliebene Anwendung des § 29 Abs. 4 und § 39 FSG gerügt hatte, abgelehnt. Entgegen dem Vorbringen des Lenkers lag eine ungeklärte Rechtsfrage nicht vor. Die Revision war daher zurückzuweisen.

VwGH 25.6.2019  
Ra 2019/11/0085)

**Ein ähnlich gelagerter Fall**  
Der Führerscheinabnahme im Ausland wurde unter Bezugnahme auf obiges Erkenntnis vom 25. Juni 2019, Ra 2019/11/0085, gleichlautend entschieden: Auch hier fuhr ein in Österreich wohnhafter Lenker in Bayern ein Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand mit einem Blutalkoholgehalt von 1,34 Promille. Der Führerschein wurde ihm von deutschen Polizeibeamten abgenommen. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde ihm die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 FSG für die Dauer von vier Monaten entzogen, gerechnet ab der Zustellung des Mandatsbescheides. Die vom Lenker begehrte Berechnung der viermonatigen Entziehungsdauer bereits ab der

vorläufigen Abnahme des Führerscheines durch die deutschen Polizeibeamten gemäß § 29 Abs. 4 FSG kam laut Verwaltungsgericht nicht in Betracht, weil diese Ausnahmebestimmung nur bei der vorläufigen Abnahme des Führerscheines gemäß § 39 FSG zur Anwendung gelange, also bei der vorläufigen Abnahme durch österreichische Organe.

Dagegen erhob der Lenker Revision. Der Verwaltungsgerichtshof meinte dazu, er habe in seinem Beschluss vom 25. Juni 2019, Ra 2019/11/0085, dargelegt, dass § 29 Abs. 4 FSG nur in einem einzigen Fall die Berechnung der Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheines vorsehe, nämlich dann, wenn ein Führerschein gemäß § 39 FSG vorläufig abgenommen und innerhalb von drei Tagen ab dem Abnahmetag nicht wieder ausgefolgt werde. Die erste Tatbestandsvoraussetzung sei nur dann erfüllt, wenn die vorläufige Abnahme des Führerscheines gemäß § 39 FSG, also durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolge. Eine durch den Verwaltungsgerichtshof ungeklärte Rechtsfrage lag daher nicht vor, weshalb die Revision zurückzuweisen war.

VwGH 22.7.2019  
Ro 2019/11/0013

### Zugangsbeschränkungen bei Parkplätzen

Die Bürgermeisterin von Klagenfurt genehmigte die Änderung bzw. Erweiterung einer Betriebsanlage der B GmbH. Einwendungen, wo-

nach das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei, wurden als unbegründet abgewiesen, da der maßgebliche Schwellenwert nicht erreicht wäre. Nach den Projektunterlagen wies das Vorhaben 226 neue Stellplätze auf, wovon 138 für eine gewerbliche Nutzung und die restlichen 88 für die geplante Wohnbebauung vorgesehen waren. Die 88 nicht öffentlichen Parkplätze sollten farblich markiert und beschildert werden.

Das Verwaltungsgericht verwies auf das Vorbringen des Revisionswerbers, dass eine ausreichende Unterscheidung zwischen dem öffentlichen Bereich und dem der Wohnanlage zugeordneten Bereich in der Tiefgarage mangels einer wirksamen Abgrenzung der Stellplätze nicht gegeben sei, die Parkplätze somit zusammenzuzählen seien und das UVP-G 2000 zur Anwendung komme. Demnach würden 138 öffentlich zugängliche Stellplätze geschaffen, die aufgrund des Nichterreichens

von Schwellenwerten dem UVP-G 2000 nicht unterliegen würden.

Die dagegen erhobene außerordentliche Revision erachtete der VwGH für zulässig. Der Revisionswerber brachte vor, es gebe keine bauliche Trennung zwischen dem öffentlichen und dem nicht öffentlichen Bereich der Tiefgarage, vielmehr solle lediglich eine Markierung oder Beschilderung erfolgen. Entscheidend sei, dass geeignete Zugangsbeschränkungen wie etwa Schranken errichtet würden. Erfolge dies nicht, seien alle Stellplätze als öffentlich zu werten. Mit der maßgeblichen Frage, wie die Trennung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Parkplätzen auszuweisen habe, habe sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt. Da durch die Anzahl von 226 Stellplätzen die Bagatellschwelle von 25 % des Schwellenwertes (750 Stellplätze) überschritten werde, wäre eine Kumulationsprüfung durchzuführen gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof befasste sich mit der Frage, ab wann ein Parkplatz öffentlich zugänglich im Sinne der Ziffer 21 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 sei und ob zwischen einem öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich einer Tiefgarage eine bauliche Trennung notwendig sei, um als nicht öffentlicher Parkplatz zu gelten oder ob Markierungen oder Beschilderungen allein ausreichen.

Der VwGH erkannte dazu: „Öffentlich zugänglich sind Parkplätze dann, wenn sie der Allgemeinheit ohne weitere Zugangsbeschränkung zugänglich sind.“ Solche öffentlichen Parkplätze seien von jenen Parkplätzen abzugrenzen, die nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich seien. Abgestellt werde auf eine Zugangsbeschränkung, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sei

es erforderlich, dass die Zugangsbeschränkung insofern wirksam bzw. geeignet sei, dass die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausgeschlossen sei und eine diesbezügliche Kontrollmöglichkeit bestehe. „Eine wirksame Zugangsbeschränkung erfordert nicht zwingend eine bauliche oder räumliche Abgrenzung“, meinte der VwGH. Eine Beschilderung bzw. eine Beschilderung samt Markierung sei für sich allein nicht ausreichend. Auch der Umstand, dass die jeweilige Zuordnung der Parkplätze aus den Projektunterlagen klar hervorgehe, stelle für sich genommen noch keine wirksame Zugangsbeschränkung dar.

Nachdem das angefochtene Erkenntnis keine näheren Feststellungen zur Ausgestaltung der im Projekt konkret vorgesehenen Zugangsbeschränkungen enthielt, hob der VwGH das Erkenntnis auf.

VwGH 8.8.2019

Ra 2018/04/0190

Valerie Kraus

**AUSSTELLUNGEN/VERANSTALTUNGEN**

**Von der Monarchie zur Republik**

*Bregenz, Vorarlberg*

Am 1. März 1920 wurde in Vorarlberg ein Landesgendarmeriekommando errichtet. Aus Anlass des 100-jährigen Bestandsjubiläums gibt es die Sonderausstellung „Von der Monarchie zur Republik“. Beleuchtet wird die Epoche von 1899 bis 1933, die besonders aus uniformkundlicher Sicht von Bedeutung ist. Zu sehen sind Uniformen, Ausrüstungsgegenstände, Dokumente, Bilder und andere Exponate aus der Geschichte der Gendarmerie. Die Ausstellung kann bis 30. November 2020 in der LPD Vorarlberg und danach bis Jahresende im Vorarlberger

Landhaus besichtigt werden.

„Von der Monarchie zur Republik“, Landespolizeidirektion Vorarlberg, 6900 Bregenz, Bahnhofstraße 45.

**„15. JULI 27: Ursachen – Ereignis – Folgen“**

*Schattendorf, Burgenland*

Die Wanderausstellung des Bundesministeriums für Inneres ist seit März 2019 in Schattendorf im Burgenland zu sehen. Die Schau gibt Einblicke in die dramatischen Ereignisse rund um den Aufruhr in Wien am 15. Juli 1927, der 89 Tote forderte. Bilder, Videofilme, Plakate, Dokumente und andere Objekte vermitteln die folgenschweren Ereignisse, die politische Situation, die

Akteure, die Darstellung in den Medien und die tiefen Gräben zwischen den politischen Lagern in der Zwischenkriegszeit.

Öffnungszeiten: Mai bis Oktober, Montag bis Freitag, 10 bis 16 Uhr; Anmeldung für Führungen: +43-2686-2125-24, +43-664-5036536 (*Raffaella Grasl*)

**Sicherheitskonferenz**

21. Oktober 2020

*Donau-Universität Krems*

„Künstliche Intelligenz – Traum und Wirklichkeit“ ist das Thema der 18. Sicherheitskonferenz an der Donau-Universität Krems in Niederösterreich.

[www.donau-uni.ac.at/sicherheitskonferenz](http://www.donau-uni.ac.at/sicherheitskonferenz)

**Retter 2020**

29. bis 31. Oktober 2020

*Messe Wels*

Die „Retter 2020“ ist die österreichische Leitmesse für Einsatzorganisationen. Das Spektrum umfasst die Bereiche Feuerwehr, Brandschutz, Katastrophenschutz, öffentliche Sicherheit, Zivilschutz, Rettung, Sanitätswesen und Notfallmedizin.

[rettermesse.at](http://rettermesse.at)

**Protekt 2020**

10./11. November 2020

*Leipzig*

Bei der Konferenz für den Schutz kritischer Infrastrukturen gibt es 32 Vorträge und sechs Workshops.

[www.protekt.de](http://www.protekt.de)